

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/9958, 14/11159

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften

#### § 1

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze

Das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze – AGBGB – (BayRS 400-1-J), geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1  
Entziehung der Rechtsfähigkeit

Für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereins nach § 43 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, ist die Regierung von Schwaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„<sup>2</sup>Bei Schützengesellschaften, der königlich privilegierten Künstlergemeinschaft von 1868, dem Künstlerunterstützungsverein München und dem Heilstättenverein Lenzheim erteilt sie die Regie-

rung von Schwaben. <sup>3</sup>Im Übrigen erteilt sie das für den Tätigkeitsbereich des Vereins zuständige Staatsministerium; es kann die Verwaltungszuständigkeit durch Rechtsverordnung auf die Regierung von Schwaben übertragen.“

3. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17  
Leistungsstörungen

Erbringt der Verpflichtete eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, verletzt er eine Pflicht nach § 241 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder braucht er nach § 275 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zu leisten, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, nach §§ 323, 324, 326 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrag zurückzutreten oder nach § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.“

4. Art. 52 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist, und
2. der Eigentümer des Grundstücks von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.“

5. Art. 53 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 204 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 6 bis 9, 11 bis 14, Abs. 2 und 3, §§ 205 bis 207, 209 bis 213 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.“

6. Art. 56 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 204 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 6 bis 9, 11 bis 14, Abs. 2 und 3, §§ 205 bis 207, 209 bis 213 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.“

7. Art. 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Berechtigte von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, jedoch nicht vor dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.“

- b) In Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung sowie über die Geltendmachung von Sicherheiten sind entsprechend anzuwenden; Art. 53 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“

8. Art. 73 wird aufgehoben.

9. Es wird folgender Art. 77a eingefügt:

„Art. 77a  
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom .....(Tag der Ausfertigung dieses Gesetzes).

Art. 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Januar 2003 und an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 31. Dezember 2002 tritt.“

## § 2

### Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro

Das Bayerische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro (BayEuroAnpG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 422, BayRS 17-3-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Bayern oder auf der Grundlage solcher Vorschriften der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, der Basiszinssatz nach dem Diskont-Überleitungs-Gesetz (DÜG), die Frankfurter Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (FI-BOR), der Lombardsatz der Deutschen Bundesbank oder der Zinssatz für Kassenkredite des Bundes als Bezugsgrößen für Zinsen und andere Leistungen verwendet werden, treten an deren Stelle die jeweiligen Bezugsgrößen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 26. März 2002 (BGBl I S. 1219) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden neue Absätze 2 und 3; in den neuen Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte „in den Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „in Absatz 1“ ersetzt.

2. Es wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a  
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom ...  
(Tag der Ausfertigung dieses Gesetzes)

Soweit Zinsen und andere Leistungen, für deren Bestimmung die Bezugsgrößen nach Art. 1 Abs. 1 verwendet werden, für einen Zeitraum vor dem 4. April 2002 geltend gemacht werden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes und die in Bezug genommenen bundesrechtlichen Vorschriften in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung Anwendung.“

## § 3

### Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu Art. 53 folgende Fassung:

„Art. 53 Hemmung der Verjährung und des Erlöschens durch Verwaltungsakt“

2. Art. 49a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. <sup>3</sup>Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.“

3. Art. 53 erhält folgende Fassung:

„Art. 53  
Hemmung der Verjährung und  
des Erlöschens durch Verwaltungsakt

(1) <sup>1</sup>Ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, hemmt die Verjährung und das Erlöschen dieses Anspruchs. <sup>2</sup>Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Verwaltungsakt im Sinn des Absatzes 1 unanfechtbar, beginnt eine Verjährungs- und Erlöschensfrist von 30 Jahren. <sup>2</sup>Soweit der Verwaltungsakt einen Anspruch auf künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt hat, bleibt es bei der für diesen Anspruch geltenden Verjährungs- und Erlöschensfrist.“

## 4. Art. 96 erhält folgende Fassung:

„Art. 96  
Überleitung von Verfahren

<sup>1</sup>Art. 53 in der ab dem 1. Januar 2003 geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten oder erloschenen Ansprüche Anwendung. <sup>2</sup>Eine vor Ablauf des 31. Dezember 2002 eingetretene und mit diesem Zeitpunkt noch nicht beendete Unterbrechung der Verjährung oder des Erlöschens gilt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 als beendet; die neue Verjährung ist mit Beginn des 1. Januar 2003 gehemmt. <sup>3</sup>Ist ein Verwaltungsakt, der zur Unterbrechung der Verjährung oder des Erlöschens geführt hat, vor Ablauf des 31. Dezember 2002 aufgehoben worden und ist an diesem Tag die in § 212 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung bestimmte Frist noch nicht abgelaufen, so ist § 212 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in dieser Fassung entsprechend anzuwenden.“

**§ 4**

**Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes**

Art. 100f Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 beginnt bei neuen Sachverhalten im Sinn dieser Vorschrift oder bei Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens erneut. <sup>3</sup>Der Neubeginn der Verjährung tritt nicht ein, wenn sich der neue Vorwurf als unbegründet oder falsch herausstellt.“

**§ 5**

**Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes**

Das Bayerische Datenschutzgesetz vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2000 (GVBl S. 752), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 Satz 3 wird „§§ 32 und 36 bis 38“ durch „§§ 4d bis 4g und 38“ ersetzt.

2. Art. 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Betroffenen mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. <sup>2</sup>Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“

3. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Union oder“ durch die Worte „Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder“ und die Worte „Union Art. 19 Abs. 1 und 3“ durch die Worte „Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Art. 19 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Union sowie“ durch die Worte „Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie“ ersetzt.

4. In Art. 34 Abs. 4 wird „§ 37 Abs. 1 Satz 2“ durch „§ 4g Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

**§ 6**

**Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes**

In Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird das Wort „Diskontsatzes“ durch die Worte „Basiszinssatzes im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

**§ 7**

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes**

Art. 34a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 331), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Abschrift einer Vollmacht im Sinn von § 1896 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betreuungsverfügung“ die Worte „sowie der Abschrift der Vollmacht“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird „Abs. 2 bis 5“ durch „Abs. 2, 4 und 5“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Betreuungsverfügung“ die Worte „sowie der Abschrift der Vollmacht“ eingefügt.

**§ 8**

**Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes**

Art. 34 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 510“ durch die Angabe „§ 469“ ersetzt.
2. In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§§ 504 bis 509, 510 Abs. 1, 512“ durch die Angabe „§§ 463 bis 468, 469 Abs. 1, 471“ ersetzt.
3. In Absatz 8 Satz 3 wird die Angabe „§§ 346 bis 354 und 356“ durch die Angabe „§§ 346 bis 349 und 351“ ersetzt.

#### § 9

##### **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes**

In § 8 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes (DVBayKrG/FAG 1993) vom 27. Dezember 1993 (GVBl S. 1101, BayRS 2126-8-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2001 (GVBl S. 1065) wird das Wort „Diskontsatzes“ durch die Worte „Basiszinssatzes im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

#### § 10

##### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf § 9 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### § 11

##### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 4. April 2002 in Kraft.

Der Präsident:

**Böhm**